

Standortbezogene Vorprüfung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken der Firma Scherzer & Schneider eGbR i. A. Kraftshofer Hauptstraße 128 in Nürnberg (Fl.-Nrn. 320/1, 320/2, 321 und 321/1 Gemarkung Kraftshof)

Die Firma Scherzer & Schneider eGbR beabsichtigt, auf dem oben genannten Anwesen eine neue Gewächshaus-Heizzentrale mit Pufferspeicher zu errichten und zu betreiben. Die Heizzentrale besteht aus zwei Blockheizkraftwerken (BHKWs) mit je 3,7 MW Feuerungswärmeleistung und einem Gaskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 MW, die in einem Heizhaus untergebracht sind. Sowohl die BHKWs als auch der Gaskessel werden an die öffentliche Gasversorgung angeschlossen und sollen der Strom- und Wärmeversorgung einer Gewächshausanlage sowie der zugehörigen Betriebsgebäude dienen. Die Abgasableitung erfolgt gemeinsam über einen 3-zügigen Schornstein an der Ostfassade des Heizhauses. Die Rauchgasreinigung erfolgt dabei über eine selektive katalytische Reduktion (SCR) sowie einen Oxidationskatalysator. Die Abgase der BHKWs sollen außerdem zur CO₂-Düngung der Gewächshausanlage dienen.

In einem weiteren Gebäude an der Ostfassade des Heizhauses wird die Elektroschaltanlage untergebracht sowie ein CO₂-Tank errichtet. Zur Speicherung überschüssiger Wärme soll ein Pufferspeicher mit einem Volumen von 1.100 m³ installiert werden.

Die Gewächshausanlage mit Nebengebäuden sowie Büro- und Sozialräumen ist baurechtlich bereits genehmigt.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG abgesehen.

Nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe oder Lärmemissionen sind bei Einhaltung des Stands der Technik nicht zu erwarten. Ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser kann infolge der Umsetzung der AwSV ausgeschlossen werden. Vom Antragsteller wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Arten- schutzrechtliches Gutachten vorgelegt. Danach werden naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen reduziert.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Umweltamt der Stadt Nürnberg/Abt. 2, Technischer Umweltschutz, Bauhof 2 90402 Nürnberg, Zimmer 4, Ruf-Nr. 231- 58 67 oder 231- 27 27 während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 des UVPG.

Stadt Nürnberg | Umweltamt